

Ort, Datum:
Salzburg, 27.10.2020

Zahl:
405-1/531/1/11-2020

Betreff:
AB AA, AC AD, Hubschrauberflüge im CCTal/DDalm zur Almversorgung, nationalpark-
rechtliche Ausnahmegewilligung
Beschwerde Landesumweltanwaltschaft Salzburg

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Mag. Ulrike Seidel über die Beschwerde der Landesumweltanwaltschaft Salzburg, Membergerstraße 42, 5020 Salzburg, gegen den Bescheid der Salzburger Landesregierung (belangte Behörde) vom 15.05.2020, Zahl xx/13-2020 (mitbeteiligte Partei: AB AA, AE, AC AD, vertreten durch BH Rechtsanwälte GmbH, BI, EE)

zu R e c h t:

- I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass
 - der Spruch des angefochtenen Bescheides dahingehend abgeändert wird, dass im Spruchabschnitt I. die Wortfolge „Kern- und“ gestrichen wird und
 - die Auflage 6. neu zu lauten hat wie folgt:
„Die Anzahl der Rotationen ist mit maximal 1 Rotation an einem Einsatztag pro Jahr beschränkt, wobei auf die Dauer der Bewilligung maximal 6 Rotationen insgesamt zulässig sind.“
- II. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

1. Verfahrensgang

1.1.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde Herrn AB AA die nationalparkrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Durchführung von jährlich wiederkehrenden Hubschrauber-Transportflügen zur DDalm in der Nationalpark Kern- und Außenzone des CCTales, Gemeinde AD, für eine Laufzeit von 7 Jahren (2020 bis 2026), konkret bis 31.08.2026 zum Zweck der Almversorgung unter Auflagen, Bedingungen und Fristen erteilt. Neben der Festlegung des Zweckes, von räumlichen Beschränkungen, Meldepflichten und sonstigen Verpflichtungen wurden auch zeitliche Befristungen und Beschränkungen hinsichtlich der Flugzeiten und der Anzahl der Rotationen im Spruchpunkt II. festgelegt. Unter Spruchpunkt V. wurde der Vorbehalt späterer Vorschreibungen ausgesprochen.

In der Begründung wurden die einzelnen Schritte des Ermittlungsergebnisses wörtlich wiedergegeben, ua die von der Landesumweltanwaltschaft abgegebenen Stellungnahmen vom 02.03.2020, vom 18.03.2020 und vom 14.05.2020. In rechtlicher Hinsicht wurde nach Darlegung der Rechtsgrundlagen zusammengefasst ausgeführt, dass Befliegungen im Nationalpark einen Eingriff in die Natur darstellen und aus diesem Grund einer Bewilligungspflicht unterliegen würden. Die mit den Flügen verbundenen direkten und indirekten Auswirkungen durch Störung der Arten, der Landschaft und des Naturerlebnisses würden nur einen kleinen Ausschnitt des Nationalparks betreffen und umfasse jährlich maximal eine Rotation an einem Flugtag. Die beantragten Maßnahmen könnten auf eine andere wirtschaftlich vertretbare Art und Weise nicht durchgeführt werden, da die Hütte nur über einen Alpinsteig erschlossen sei. Die Auswirkungen könnten durch die vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen insbesondere der Koordinierung mit anderen Maßnahmen gemindert werden. Der nationalparkfachliche Amtssachverständige habe in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise dargelegt, dass bei Einhaltung der im Spruch vorgeschriebenen Nebenbestimmungen dem Schutzziel nicht widersprochen werde und auch keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu erwarten sei. Die Bewilligung sei jedoch unter dem Vorbehalt späterer Vorschreibungen erteilt worden, um auf etwaige Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele insbesondere in den Folgejahren und auf kumulative Effekte in Verbindung mit anderen erforderlichen Hubschrauberflügen im CCTal reagieren zu können.

1.2.

Gegen diese Entscheidung erhob die Landesumweltanwaltschaft Salzburg mit Schriftsatz vom 17.06.2020 Beschwerde. Der Umfang der Anfechtung bezieht sich auf die Jahre 2021 bis 2026, nicht auf das Jahr 2020. Zusammengefasst wurde nach Darlegung des Sachverhalts aus Sicht der Beschwerdeführerin (Punkt I) als Beschwerdegründe Folgendes vorgebracht:

Hubschrauberflüge seien wegen ihrer potentiell erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter des Europaschutzgebietes jedenfalls einer Prüfung gemäß Art 6 Abs 3 FFH-RL zu unterziehen. Dies betreffe alle Zeiten des Jahres hinsichtlich der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, der Setz- und Aufzuchtzeit von Säugetieren, die Mauserzeit, Brunftzeit und Phase der Revierbesetzung mancher Vogelarten und die Notzeit aller Tierarten im Winter. Besonders wichtig sei die Fortpflanzungszeit im Frühling/Sommer und hier insbesondere die Brut- und Aufzuchtzeit. Für die Beurteilung der Auswirkungen von Hubschrauberflügen sei daher die jeweilige Situation eines jeden Jahres ausschlaggebend, da sich abhängig ua von den Schneemengen im Winter, der Witterung im Frühling und bspw

eine Veränderung des Klimas auch die sensiblen Zeiten verschieben könnten. Seit der Aarhus-Umsetzung sei ein immenser Druck in Richtung Erteilung mehrjähriger Bewilligungen anstatt jährlich wiederkehrender Anträge entstanden. Das Antragsformular für Flugansuchen sei geändert worden und eröffne die Möglichkeit, eine Bewilligung für sieben Jahre im Voraus zu beantragen. Die Beschwerdeführerin habe sich aufgrund der vielzähligen aktuell anhängigen Verfahren für das laufende Jahr 2020 auf einen Kompromiss einer Bewilligungsdauer von drei Jahren eingelassen, ansonsten eine Schutzhüttenversorgung per Hubschrauber in diesem Jahr gar nicht möglich gewesen wäre. Die über das Jahr 2020 hinausgehenden Zeiträume bis zu einer Bewilligungsdauer von sieben Jahren hätten jedoch, explizit vom nationalparkfachlichen Amtssachverständigen im Gutachten angeführt, mangels Beurteilungsgrundlage nicht im Vorhinein beurteilt werden können, trotzdem habe die Behörde eine Bewilligung erteilt. Aus dem Grund der Unbeurteilbarkeit zukünftiger Flugjahre sei mit dieser Beschwerde der vorherige Kompromissvorschlag einer dreijährigen Bewilligungsdauer obsolet, was letztlich auch das Zustandekommen aller bisher erteilten dreijährigen Bewilligungen in Frage stelle.

In der Folge wurde die Frage der Teilrechtskraft für das Flugjahr 2020 aufgeworfen und unter Hinweis auf Besprechungen mit einem Mitarbeiter der zuständigen Landesrätin drei Möglichkeiten für eine Bewilligung für das Jahr 2020 aufgezeigt (Beschwerdevorentscheidung mit Verkürzung der Bewilligungsdauer auf ein Jahr bzw. einmalig auf drei Jahre samt Evaluation und Rechtsmittelverzicht; Änderung des Antrages durch den Antragsteller auf das Jahr 2020; teilweise Anfechtung der Siebenjahre-Bescheide unter Ausnahme des Jahres 2020 mit Risiko des Vorliegens einer Teilrechtskraft). Im Hinblick darauf, dass nur für das Jahr 2020 eine tragbare Lösung gefunden werden können und angesichts dessen, dass auch der Gutachter keine für alle in der Zukunft liegenden Jahre eine vollständige Beurteilung abgeben können, sei die Zulässigkeit der Erteilung mehrjähriger Bewilligungen daher zu hinterfragen.

In der Folge enthält die Beschwerde Ausführungen zur Unzulässigkeit der Berücksichtigung von Maßnahmen „zur Schadensbegrenzung“ beim „Screening“ und zur Umgehung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Verwiesen wurde darauf, dass die FFH-RL und die Vogelschutz-RL jeweils mit den Maßnahmen des Arten- sowie Gebietsschutzes auf die Bewahrung und gegebenenfalls Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der von ihnen erfassten Schutzgüter abstelle. Eine Vielzahl von Grundsätzen des EuGHs zum Verhältnis Art 6 Abs 3 Satz 1 und 2 FFH-RL wurde angeführt (Seiten 12 und 13 der Beschwerde), näher ausgeführt wurde das EuGH-Urteil C-323/17 *People Over Wind*.

Im gegenständlichen Verfahren sei der Amtssachverständige nur unter Berücksichtigung von Auflagen und Befristungen zu einem positiven Ergebnis gekommen. Verwiesen wurde auf die Ausführungen Seite 18 des Gutachtens, wonach bei Vorschreibung und Einhaltung der Auflagen die negativen Auswirkungen der Hubschrauber-Transportflüge derart minimiert würden, dass diese nicht als erheblich bewertet werden könnten. Eine Naturverträglichkeitsprüfung gemäß Art 6 der FFH-RL werde demzufolge als nicht erforderlich erachtet. Das Natura 2000-Gebiet werde gemäß Gutachten in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt und es bestehe kein Widerspruch zu den Erhaltungszielen. Diese gutachtlichen Feststellungen seien in mehrfacher Hinsicht unionsrechtswidrig. Bei den vom Amtssachverständigen formulierten Auflagen handle es sich zweifelsfrei um Schadensbegrenzungsmaßnahmen zur Vermeidung

und/oder Verminderung von erheblichen Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter. Da der Amtssachverständige die Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung ausgeschlossen habe, sei die vorgenommene Beurteilung daher zweifelsfrei im Rahmen des sog. „screening“ als im Vorprüfungsverfahren gemäß Art 6 Abs 3 Satz 1 FFH-RL erfolgt. Im Hinblick auf die zitierte klare und eindeutige Rechtsprechung des EuGHs zum Inhalt der Vorprüfungsphase und zur Verträglichkeitsprüfung bedürfe es keiner weiteren Begründung dazu, dass die Vorgangsweise der Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen durch den Amtssachverständigen und die belangte Behörde in der Vorprüfungsphase unionsrechtswidrig erfolgt sei. Die Durchführung der beantragten Transportflüge ohne Vorschreibung und Einhaltung der Auflagen könnten potenziell erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter des Europaschutzgebietes haben.

Der Amtssachverständige habe die Hubschrauberflüge nur unter Vorschreibung dieser Schadensbegrenzungsmaßnahmen für bewilligungsfähig gehalten, welche er bei der Beurteilung einbezogen habe, ob eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich sei und ob das Europaschutzgebiet als solches beeinträchtigt werde. Anstatt eine verpflichtende Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, habe die belangte Behörde diese mit der Erlassung des Bescheides umgangen. Der bekämpfte Bescheid sei daher wegen Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen im Vorprüfungsverfahren und der Unterlassung der Verträglichkeitsprüfung (Art 6 Abs 3 Satz 2 FFH-RL) wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts und Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Weiters moniert wurde die Unzulässigkeit der Bewilligung zukünftiger Maßnahmen trotz fehlender Beurteilungsgrundlagen und ungewissen Auswirkungen. Der Amtssachverständige sowie die Behörde hätte bereits heute für viele Jahre in der Zukunft die Feststellung getroffen, dass für Hubschrauberflüge in den Folgejahren eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Tötungen ausgeschlossen werden können, sowie keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter und kein Widerspruch zu den Erhaltungszielen zu erwarten sei. Für diese Feststellungen würden jedoch keine Beurteilungsgrundlagen vorliegen, wie das in diesem Punkt in sich widersprüchliche Gutachten selbst feststellt (Zitat aus dem Gutachten, vorletzter Absatz). Der Amtssachverständige habe letztendlich doch die Unmöglichkeit der Beurteilung zukünftiger Transportflüge festhalten müssen, wozu neben der jährlich neu zu beurteilenden Situation des Naturzustandes auch eine ungewisse Anzahl kumulierender anderer Hubschrauberflüge dazukomme. Es wird auf das Dokument 2019/C 33/01 der Europäischen Kommission „Natura 2000 – Gebietsmanagement – Die Vorgaben des Artikel 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG vom 25.01.2019“ verwiesen, in welchem, verständlich zusammengefasst, die Vorgaben zum Vorprüfungsverfahren festgehalten würden (Verweis auf Seite 27 dieses Dokuments). Der in den bekämpften Bescheid aufgenommene Vorbehalt späterer Vorschreibungen für zukünftige Hubschrauberflüge verdeutliche, dass für die Bewilligung weder eine Gewissheit über die Auswirkungen bestanden habe, noch, dass negative Auswirkungen anhand objektiver Umstände ausgeschlossen werden könnten. Der Amtssachverständige ging vielmehr von wahrscheinlich erheblichen Auswirkungen aus, die aus seiner Sicht nur durch (zusätzliche) Auflagen vermieden und vermindert werden könnten. Die Folge der fachlichen Beurteilung wäre eine verpflichtende Verträglichkeitsprüfung gewesen, die aber ebenso zu keinem Ergebnis führen hätte können, weil die Beurteilungsgrundlagen dafür fehlen würden. Anstatt die Bewilligung für die un beurteilbaren zukünftigen Zeiträume zu versagen, habe die be-

langte Behörde die Bewilligung für die Dauer von sieben Jahren unter Auflagenvorbehalt erteilt. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGHs habe die Behörde die Genehmigung eines Planes oder Projektes zu untersagen, wenn Unsicherheit darüber bestehe, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet als solches auftreten und nur dann zu genehmigen, wenn Gewissheit bestehe, dass sie sich nicht nachteilig auswirken, woran kein, aus wissenschaftlicher Sicht vernünftiger Zweifel bestehen dürfe. Im gegenständlichen Verfahren würden Unsicherheit und Zweifel bei weitem und insbesondere auch beim Amtssachverständigen überwiegen.

Die einzige Verwaltungsvereinfachung oder Erleichterung für die Antragsteller wäre bei dieser Lösung nur darin gelegen, dass sich Antragsteller und Behörde sieben Jahre lang die Modalitäten von Hubschrauberflügen unter sich ausmachen könnten, ohne dass Verfahrensparteien hinzugezogen werden müssten. Tatsächlich müssten die Antragsteller aber jedes Jahr Flüge vier Wochen zuvor und nochmals am Vortag bei der Behörde anmelden, seitens des Sachverständigendienstes müssten weiterhin Befund in der Natur erhoben und Gutachten erstellt werden und seitens der Behörde müssen weiterhin ergänzende Auflagen vorgeschrieben werden, ohne dass es zu einem öffentlichen Verfahren käme. Diese Lösung sei weder im Ermittlungsverfahren weniger aufwendig, noch sei sie unionsrechtskonform. In Wahrheit beruhe die bekämpfte Bewilligung zwar auf dem Bewilligungstatbestand für Hubschrauberflüge gemäß S. NPG, jedoch unter faktisch völliger Ausschaltung der Prüfverfahren des Unionsrechts in Form des Art 6 Abs 3 FFH-RL. Die de facto-Ausschaltung von „Screening“ und Verträglichkeitsprüfung stelle eine krasse Vertragsverletzung von Unionsrecht dar, weshalb beantragt werde, der Beschwerde Folge zu geben, den Bescheid im bekämpften Umfang aufzuheben und die beantragte Genehmigung für die Jahre 2021-2026 zu versagen.

1.3.

Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 23.06.2020 dem Landesverwaltungsgericht die Beschwerde sowie den Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

Am 08.10.2020 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung zusammen mit vier weiteren Beschwerdefällen mit im Wesentlichen gleicher Sach- und Rechtslage statt, an welcher Vertreter der Beschwerdeführerin, der Rechtsvertreter sowie der Vater des Mitbeteiligten, ein Behördenvertreter sowie der nationalparkfachliche Amtssachverständige der belangten Behörde sowie die naturschutzfachliche Amtssachverständige des Amtes der Salzburger Landesregierung teilnahmen.

Die unterschiedlichen Standpunkte zur Frage der Zulässigkeit bzw. Notwendigkeit der Erteilung einer mehrjährigen Bewilligung, die bisherige Praxis bei der Erteilung einjähriger Bewilligungen, die Festlegung der Flugzeiträume sowie die Vorgangsweise seitens der belangten Behörde bei Vornahme späterer Vorschreibungen wurden dargelegt. Vom nationalparkfachlichen Amtssachverständigen wurden die aus seiner Sicht für die Beurteilung maßgeblichen Grundlagen vorgebracht. Klargestellt wurde, dass der vom Mitbeteiligten beantragte Flug für die Renovierung der Almhütte nicht von der Bewilligung mitumfasst ist.

2. Nachstehender

Sachverhalt

wird als erwiesen festgestellt und der nachfolgenden Entscheidung zu Grunde gelegt:

Mit Formularantrag vom 09.02.2020 samt erläuternder Ergänzung mit Email vom 08.03.2020 suchte AB AA um die Erteilung der nationalparkrechtlichen Ausnahmegewilligung für Hubschrauber-Transportflüge zur im CCTal auf der orografisch linken Talseite in einer Höhe von 1.625 m gelegenen DDalm auf GN bb KG CC, im Grundeigentum des Antragstellers, an. Das CCTal liegt im Nationalpark Hohe Tauern, ausgewiesenes Natura 2000-Gebiet, wobei der verfahrensgegenständliche Flugeinsatz die Außenzone des Nationalparks betrifft. Die Almhütte ist nur mit einem Viehtriebweg von der FFalm erreichbar. Es wurden für den Flugzeitraum 01.06. bis 10.07. (Flugzeitraum 1 inklusive witterungsbedingter Verschiebungen laut Formular) 15 Rotationen zum Zweck der Versorgung der Tiere (Salz), Transport von Getränken, Materialien zur Erhaltung und Renovierung der Almhütte/Stall, Stacheldraht, Weidezaun und Zaunmaterial sowie für den Bedarf von Jägern (Material für Hochsitz) für sieben Jahre beantragt. Im Vergleich zu den Vorjahren wurde die Anzahl der Hubschraubertransporte deshalb erhöht, weil die GGalm und die HHalm stark renovierungsbedürftig sind. Für die Versorgung mit Viehsalz, Stacheldraht und Weidezaun sind in den nächsten sieben Jahren fünf bis sechs Hubschrauberflüge dh maximal ein Flug alle ein bis zwei Jahre nach Eigenangabe des Antragstellers ausreichend. Der Flugzeitraum 1 wurde seitens des Antragstellers deshalb gewählt, da im gesamten CCTal die Flüge inklusive der Versorgung der JJ Hütte innerhalb eines halben Tages im Flugzeitraum 1 durchgeführt dh mit den Versorgungsflügen der Hütte koordiniert werden. Aus Gründen der Almbewirtschaftung und zur Aufrechterhaltung einer zeitgerechten Almbewirtschaftung ist der Auftransport der Lasten zu Beginn der Almsaison erforderlich.

Es handelt sich hinsichtlich des Zweckes der beantragten Flüge um jährlich vorhersehbar und regelmäßig wiederkehrende Transportflüge, ausgenommen die Renovierung der Almhütte/des Stalles. Hinsichtlich der Laufzeit der Bewilligung wurde der gemäß Hinweis im Antragsformular maximal mögliche Zeitraum von sieben Jahren beantragt.

Zur geplanten Sanierung der Almhütte wurde der Antragsteller von der belangten Behörde darauf hingewiesen, dass für diese separat angesucht werden muss, da das verwendete Antragsformular nur für regelmäßig wiederkehrende Maßnahmen gedacht ist. Es wurde um eine bedarfsgerechte Anpassung der Rotationen ersucht (Email vom 18.03.2020). In den letzten 10 Jahren wurden im Jahr 2014 ein bis zwei Rotationen und in den Jahren 2015, 2016 und 2019 je eine Rotation beantragt und bewilligt (siehe Stellungnahme Beschwerdeführerin vom 14.05.2020).

Vom nationalparkfachlichen Amtssachverständigen DI AJ wurden in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 24.03.2020 die für den Nationalpark Hohe Tauern relevanten richtliniengeschützten Arten angeführt (Pkt. 2.3. des Gutachtens) und konkret das Einsatzgebiet im (vorderen) CCTal beschrieben (siehe Befund Seiten 6/7). Die Einschränkung von Hubschrauber-Flügen (inklusive Außenstarts und Außenlandungen) ist aus Gründen der Beeinträchtigung des Erholungswertes, von massiven Störungen der Tierwelt sowie aufgrund Beeinträchtigung der Umwelt mit Luftemissionen notwendig.

Die Auswirkungen auf die Tierwelt sind unmittelbar spürbare (zB Verhaltensänderungen, Herzschlagrate) und längerfristige Auswirkungen (zB Ausweichen in andere Lebensräume). Durch verändertes Sozialverhalten, die Veränderung der körperlichen Verfassung und des Fortpflanzungserfolges ändert sich der Bestand einer Tierart. Jede Störung, welche sich auf den Lebenszyklus der im Gebiet wildlebenden Tierarten auswirken kann, ist kritisch zu betrachten, wobei Verhalten und Verhaltensänderungen in Verbindung mit Störungen von vielen unterschiedlichen Faktoren abhängen. Ort der Annäherung der Tiere, die Position und Distanz zu den Tieren, die Bewegungsrichtung, die Geschwindigkeit, der Lärmpegel, die Geländemorphologie, der Abstand zum Rückzugsort, die Fragmentierung der Landschaft, aber auch Jahreszeit, Tageszeit, Witterung, Alter, Geschlecht, Lebensphase, momentane Aktivität, Gruppengröße und altersmäßige Zusammensetzung der Gruppe spielen eine Rolle. Die Störwirkung von Hubschraubern ist zusätzlich zu den genannten Faktoren noch abhängig von der Flughöhe, Flugdauer, der Geschwindigkeit, der Flugrichtung, dem Lärmpegel etc. Jede Art reagiert unterschiedlich und nimmt das jeweilige Ereignis auch ebenso unterschiedlich bedrohlich wahr. Das gleichzeitige Zusammenwirken mehrerer Reize (zB Lärm und akustische Komponenten) kann überproportional starke Wirkungen nach sich ziehen. Das Störpotenzial nimmt von großen Transportflugzeugen über Kleinflugzeuge zu Hubschraubern zu und zwar je geringer der vertikale und horizontale Abstand zu den Tieren ist und je unvorhersehbarer die Störung auftritt, desto häufiger kommt es zu negativem Stress und den damit verbundenen Verhaltensänderungen mit unabsehbaren Folgen. Von allen Fluggeräten verursachen Hubschrauber im Allgemeinen und bei tiefen Überflügen (hang- und gratnahes Fliegen), direkten Anflügen und Außenlandungen im Besonderen die stärksten Störwirkungen. Wildtiere reagieren besonders sensibel auf Störungen in den folgenden populationsökologisch bedeutenden Phasen:

- Winter (Kälte, Schneeverhältnisse)
- Sommer (Hitze, Insektenplage)
- Frühling/Herbst als Anlage für Fettreserven für Migration (Zug, Wanderung)
- Jänner/Februar und August als Brut- und Aufzuchtzeit bei Vögel
- Sommerhalbjahr Mauser bei Vögel
- Mai bis Juli/August Setz- und Aufzuchtzeit bei Säugetieren
- Paarungszeit bei Säugetieren je nach Art unterschiedlich

Nach Störungen durch Hubschrauberflüge benötigen Wildtiere eine ausreichend lange Erholungsphase, welche je nach Ausgangssituation von Experten mit mindestens 10 Tagen Abstand zwischen zwei Flugtagen im Einsatzgebiet als Richtwert angegeben wird. Wiederholte Störungen durch Hubschraubereinsätze innerhalb zu kurzer Zeiträume gilt es bestmöglich zu vermeiden.

Von der belangten Behörde wurden bereits im Jahr 2000 aufgrund der Zunahme von gewünschten Hubschrauberflügen jeweils Flugzeiträume nach fachlicher Abstimmung und unter Berücksichtigung des Aufenthaltes von Nationalparkbesucher (Ferienzeit) festgelegt und bei den bisher jährlich erteilten Bewilligungen der entsprechende Flugzeitraum vorgeschrieben. Der definierte Flugzeitraum 1 umfasst den Zeitraum 01.06. bis 10.07. (40 Tage), der Flugzeitraum 2 den Zeitraum 16.08. bis 31.08. (16 Tage) und der Flugzeitraum 3 den Zeitraum 01.10. bis 15.11. (46 Tage) jeweils inklusive witterungsbedingter Verschiebungen (siehe Antragsformular). Als Flugzeitraum 4 wurde der Zeitraum 01.06.

bis 15.11. für Notfälle wie zB unplanmäßige Behebung von technischen Gebrechen an für Betrieb und/oder Sicherheit von Schutzhütten notwendigen Anlagen definiert (siehe bspw Bewilligungsbescheid Transportflüge KK Hütte, Beilage B der Verhandlungsschrift LVwG vom 08.10.2020), aber auch als Sonderflugzeitraum für Einzelfälle (siehe Antragsformular). Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Winter-, Frühlings- und Sommermonate sehr kritisch zu beurteilen und damit ist der Flugzeitraum 1 jedenfalls der sensibelste Zeitraum. Hinsichtlich der Tageszeit sind Nachtflüge und Nachtlandungen sowie Flüge in den Morgen- und Abendstunden generell untersagt, vertretbar ist ein Zeitraum zwischen 09:00 Uhr und 17:00 Uhr.

Um Kumulationseffekte in räumlicher und zeitlicher Hinsicht zu beurteilen, wurden die zum Gutachtenzeitpunkt für das CCTal vorliegenden Ansuchen bzw. Bewilligungen erhoben, wobei sich in Summe im Gesamtzeitraum 01.06. bis 15.11.2020 sieben Tage mit ein paar weniger Einsatzstunden pro Tag mit gesamt 130 Rotationen ergaben (siehe Seite 13 des Gutachtens DI AJ). Die Almversorgungsflüge werden mit den Transportflügen für die JJ Hütte am gleichen Einsatztag koordiniert durchgeführt, sodass dafür keine zusätzlichen Flugtage anfallen. Für die JJ Hütte wurde für den Hüttenumbau (4 Flugtage und 100 Rotationen) und die Erstversorgung (15 Rotationen Flugtage gleichzeitig mit dem Hüttenumbau) das Flugzeitfenster 1 bewilligt, zur Nachversorgung das Flugzeitfenster 2 und für unplanmäßige Notfälle das Flugfenster 4 beantragt (Anm: und zwischenzeitig auch bewilligt).

Die Auswirkungen von Hubschrauberflügen sind naturschutzfachlich generell negativ zu werten und nur mit der Vorschreibung von Fristen und Auflagen mit der Begrenzung auf das unbedingt notwendige zeitliche und räumliche Minimum überhaupt bewilligungsfähig. Durch Auflagen und Befristungen sowie bei Einhaltung der Mindestabstände von minimal 10 Tagen zwischen den Einsatztagen können die Auswirkungen auf die Wildtiere als auch auf die Besucher jedoch derart minimiert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Schutz- und Erhaltungsziele des Nationalparks Hohe Tauern zu erwarten sind. Im Einzelnen wurde einerseits die Situation im beantragten Bewilligungszeitraum und im Gebiet im Befund dargestellt (Gutachten DI AJ Seite 11f) und in Folge gutachtlich auf die jeweiligen Schutzziele des Nationalparks eingegangen (Gutachten DI AJ Seite 15ff). Im gegenständlichen Fall sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten und wird sich durch die Auflagen und Fristen minimierten Auswirkungen auf die betroffene Tierwelt das Tötungsrisiko von Individuen gegenüber dem allgemeinen Tötungsrisiko im Naturgeschehen nicht signifikant erhöhen. Auch wird sich die Anzahl der die Population bildenden Individuen nicht merklich verkleinern (Gutachten Seiten 17f). Diese fachliche Beurteilung bezog sich auf jährlich in Summe maximal zwei Rotationen an einem Einsatztag in einem jeweils nur kurzen Zeitraum und in Kombination mit den geplanten Versorgungsflügen zur JJ Hütte und zu benachbarten Almen. In Anbetracht der von der belangten Behörde nur im deutlich reduzierten Ausmaß genehmigten Rotationen (sieben statt 15) ist die Störwirkung auch reduziert.

Da für die Folgejahre 2021 bis 2026 zwar eine durch die seit 1987 bestehende Erfahrung grundsätzliche, aber keine endgültige Beurteilung nationalpark- und naturschutzfachlicher Gegebenheiten und deren Auswirkungen auf Schutz- und Erhaltungsziele möglich ist, wurde vom nationalparkfachlichen Amtssachverständigen der Behörde empfohlen für den beantragten mehrjährigen Bewilligungszeitraum einerseits spezifische Meldepflichten

vorzuschreiben und andererseits die Bewilligung nur unter dem Vorbehalt späterer Vorschreibungen zu erteilen. Jährlich relevante und wechselnde Faktoren beispielsweise die Befliegung eines Adlerhorstes oder andere erforderliche Hubschrauberflüge im CCtal können damit berücksichtigt werden.

Die Beschwerdeführerin nahm ihre Parteistellung im Verfahren ausdrücklich wahr und sprach sich gegen die Vervielfachung der Flüge im Vergleich zum Vorjahr und weiters gegen den Flugzeitraum 1 aus, da es sich bei dem zu transportierenden Material nicht um verderbliche Güter handelt. Weiters wurde vorgebracht, dass bei einer Bewilligung über einen so langen Zeitraum keine Möglichkeit einer Naturverträglichkeitsprüfung samt Berücksichtigung von kumulierenden Auswirkungen besteht (Email vom 02.03.2020). Die Beschwerdeführerin sprach sich grundsätzlich gegen eine Bewilligung für sieben Jahre aus und bezog sich auf das nationalparkfachliche Gutachten der Nichtbeurteilbarkeit der Jahre 2021 bis 2026 (Email vom 14.05.2020).

Eine mündliche Verhandlung fand nicht statt, das Verfahren wurde ausschließlich im schriftlichen Weg durchgeführt.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Mitbeteiligten die nationalparkrechtliche Ausnahmegewilligung für eine Laufzeit von sieben Jahren (2020 bis 2026) dh konkret befristet bis 31.08.2026 zum Zweck der Almversorgung erteilt. Als Auflagen wurde eine genaue Zweckfestlegung getroffen, Flüge zur Renovierung der Almhütte/Stall ua sind nicht erfasst (Auflagen 1 bis 3). Weiters wurde als Flugzeitraum der Flugzeitraum 1 oder 2, allerdings mit möglichen witterungsbedingten Verschiebungen des jeweiligen Einsatztages bis zu 14 Tagen festgelegt. Als tageszeitliche Beschränkung wurde ein Zeitraum zwischen 09:00 bis 17:00 Uhr vorschrieben. Die Anzahl der Rotationen wurde auf jährlich maximal 1 Rotation an einem Einsatztag beschränkt dh in Summe auf maximal 7 Rotationen innerhalb des Bewilligungszeitraumes. Zusätzlich wurde die Koordinierung mit Flügen zur JJ Hütte vorgeschrieben (Auflagen 4 bis 7). Durch Festlegung der An- und Abflugroute (zB Flughöhe mind. 500 m etc.), des Verbots des Befliegens des traditionellen Steinadler-Horstbereichs im CCtal laut beiliegender Karte sowie des Untersagens des Anfliegens von Wildtieren, Wildtierrudeln, Schlaf- und Horstplätzen aber auch von (Ski)Bergsteigern und (Schneesuh)Wanderern sowie von Haustieren und des Gebots des umgehenden Abdrehs bei Annäherung von Greifvögeln wurden räumlich Beschränkungen ausgesprochen (Auflagen 8 bis 12). Als Meldepflichten wurden festgelegt, dass die bewilligten Flüge jedes Jahr mindestens 4 Wochen vor dem vorgesehenen Flugtermin an die belangte Behörde mit Angabe der vorgesehenen Rotationen zu melden sind und die Flüge vor deren tatsächlicher Durchführung bis spätestens am Vortag 15:00 Uhr mit näher determinierten Eckdaten (zB Fluggerätetyp, Name Pilot etc) zu melden sind (Auflagen 16 bis 17). Als sonstige Verpflichtungen wurden noch der Müllabtransport bzw. Informationspflichten des Piloten aufgetragen (Auflagen 13 bis 15). Unter Spruchpunkt V. wurde der Vorbehalt späterer Vorschreibungen gemäß § 14 Abs 2 S.NPG ausgesprochen. Für die ebenfalls beantragten Transportflüge zum Zweck von Renovierungsarbeiten am Alm/Stallgebäude erfolgte kein Abspruch, dh dieser Antrag ist noch offen.

Zur

B e w e i s w ü r d i g u n g

ist auszuführen, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus der Aktenlage sowie dem Ergebnis der mündlichen Beschwerdeverhandlung ergibt.

Widersprüche bei der Feststellung des Sachverhaltes ergaben sich keine. Eine Rückziehung des Antrages betreffend notwendiger Hubschrauberflüge zum Zweck der Renovierung ergab sich weder aus dem Akt, noch konnte in der Beschwerdeverhandlung eine Aufklärung erfolgen.

Zu der in der Beschwerde angesprochenen unklaren Anzahl der Rotationen im nationalparkfachlichen Gutachten ist auszuführen, dass laut Ansuchen 15 Rotationen für die Almversorgung sowie Renovierungsarbeiten beantragt wurden und im gutachtlichen Aufschlagvorschlag tatsächlich maximal 2 Rotationen jährlich enthalten sind bzw. offenbar die Beurteilung auch jährlich in Summe maximal 2 Rotationen an einem Einsatztag umfasste (siehe Fazit Seite 18 des Gutachtens), was in Summe maximal 14 Rotationen auf den siebenjährigen Bewilligungszeitraum ergeben würde. Im Bewilligungsbescheid wurde jedoch die maximale Anzahl der Rotationen pro Jahr auf 1 Rotation reduziert, dh ergibt dies eine Gesamtzahl von 7 Rotationen im Bewilligungszeitraum. Vom Bewilligungswerber erfolgte laut Aktenlage und trotz Aufforderung der Behörde mit Email vom 18.03.2020 keine Klarstellung/Konkretisierung, wobei sich die notwendige Anzahl der Flüge für die Almversorgung aus seinem Email vom 08.03.2020 ergibt (5 bis 6 Flüge in den nächsten sieben Jahren).

Das nationalparkfachliche Gutachten ist nach Beurteilung des Landesverwaltungsgerichts im Übrigen jedoch plausibel, nachvollziehbar und unwidersprüchlich. Vom Sachverständigen wurde in einem ausführlichen Befund die Situation beschrieben und die relevanten Schutzgüter vollständig beurteilt. Die von der Beschwerdeführerin herangezogene Aussage der nicht endgültigen Beurteilbarkeit der Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele für die Folgejahre 2021 bis 2026 ist für das Landesverwaltungsgericht ausschließlich im Kontext mit dem vorgeschlagenen Vorschreibungsvorbehalt und die Meldepflicht zu sehen. Es ergibt sich jedoch keine grundsätzliche Unbeurteilbarkeit des Ansuchens für den siebenjährigen Geltungszeitraum. Dies wurde vom nationalparkfachlichen Amtssachverständigen in der Beschwerdeverhandlung für das Landesverwaltungsgericht hinreichend klar dargelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat hiezu erwogen:

I.

Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht gemäß § 28 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG, BGBl I Nr 33/2013 idGF die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder
2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV Teiles ... und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- und Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Der Landesumweltanwaltschaft Salzburg kam im gegenständlichen Verfahren gemäß § 20 Abs 1 Salzburger Nationalparkgesetz 2014 – Abs 1 - S.NPG, LGBl Nr. 3/2015 idgF Parteistellung zu und hat sie diese auch ausdrücklich wahrgenommen.

Gemäß dieser Gesetzesbestimmung ist die Landesumweltanwaltschaft berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die der Wahrung der Belange des Naturschutzes (§ 7 LUA-G) dienen, als subjektiv-öffentliches Recht im Verfahren geltend zu machen. Ihr kommt Parteistellung im Sinn des § 8 AVG in allen Verfahren nach diesem Gesetz zu, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt oder Präklusion gemäß § 42 Abs 1 AVG eingetreten ist.

Eine Beschwerdelegitimation ist gemäß § 20 Abs 3 S.NPG ausdrücklich gegeben (vgl § 8 LUA-G).

Gemäß § 7 Abs 2 Z 6 S.NPG sind in den Außenzonen folgende Maßnahmen, soweit sich aus Abs 3 und 4 nichts anderes ergibt, nur mit einer Bewilligung der Nationalparkbehörde zulässig:

6. die Verwendung von Luftfahrzeugen, die mit Motorantrieb ausgerüstet sind, in weniger als 5.000 m Seehöhe, soweit sie nicht zu sportlichen oder touristischen Zwecken dient;

Die Bewilligungspflicht für die beantragten Hubschrauberflüge ist unbestritten. Dass eine Bewilligung gemäß § 7 Abs 2 Z 6 S.NPG nur befristet für ein Jahr erteilt werden kann, ergibt sich weder aus dieser Bestimmung noch aus § 14 S.NPG, in welchem die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung normiert sind.

Gemäß § 14 Abs 1 S.NPG können Bewilligungen nach diesem Gesetz nur erteilt werden, wenn:

1. die geplante Maßnahme dem Schutzziel (§ 2 Z 1) nicht widerspricht;
2. durch die geplante Maßnahme keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele gemäß § 2 Z 2 zu erwarten ist (Verträglichkeitsprüfung) und
3. der angestrebte Zweck nicht auf andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise erreicht werden kann, die keine oder jedenfalls eine geringere Beeinträchtigung der Zielsetzungen gemäß § 2 Z 1 und 2 mit sich bringt.

Gemäß § 14 Abs 2 leg cit können Bewilligungen auch entsprechend der Zielsetzung des Nationalparks unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Ist eine endgültige Beurteilung einzelner Auswirkungen des beantragten Vorhabens zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung nicht möglich, das Vorhaben jedoch grundsätzlich nicht in

Frage gestellt, kann die Behörde die Bewilligung auch unter dem Vorbehalt späterer Vorschriften erteilen.

Die zitierte Bestimmung des § 14 wurde mit dem Salzburger Nationalparkgesetz 2014 mit LGBl Nr. 3/2015 in Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie zusätzlich zu der bereits bis dahin bestehender Sicherstellung der Anforderungen gemäß Art 3 Abs 1 FFH-RL (günstiger Erhaltungszustand) und Art 4 Abs 1 Vogelschutzrichtlinie (Überleben/Vermehrung geschützter Vogelarten) hinsichtlich des für Natura-2000 Gebiete geltenden Verschlechterungsverbot (Art 6 Abs 2 FFH-RL) sowie des eu-rechtlich geforderten Prüfmaßstabes in Bewilligungsverfahren betreffend Erhaltungsziele und Verträglichkeitsprüfung (Art 6 Abs 3 FFH-RL) neu gesetzlich geregelt (siehe Erläuterungen Nr. 124 Beilage zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages (3. Session der 15. Gesetzgebungsperiode) Punkt 3., Seite 35 und zu § 14 Seite 50).

Die Möglichkeit der bedingten Bewilligungserteilung war bereits bei der gesetzlichen Regelung idF LGBl Nr. 3/2015 vorgesehen (§ 14 Abs 2 erster Satz), die Möglichkeit der Bewilligungserteilung unter Vorbehalt späterer Vorschriften wurde erst mit Novelle LGBl. Nr. 67/2019, Artikel II ergänzt (§ 14 Abs 2 zweiter Satz). Zu Letzterem ergibt sich aus den Erläuterungen (Nr. 29 Beilage zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages (3. Session der 16. Gesetzgebungsperiode) zu Z 3 §14), dass diese Möglichkeit *„für Verfahren von Bedeutung sein kann, in denen jährlich wiederkehrende Bewilligungen für gleiche oder zumindest ähnliche Tätigkeiten beantragt werden. Dies sind bspw jährlich wiederkehrende Rotationen oder bei jährlich wiederkehrender Notwendigkeit zum Befahren von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen für Zubringerdienste durch befugte Unternehmer. Deshalb soll analog zu § 50 Abs 2 letzter Satz NSchG diese Möglichkeit auch für das Salzburger Nationalparkgesetz 2014 geschaffen werden.“*

Unstrittig ist, dass es sich bei einem Bewilligungsverfahren gemäß § 7 Abs 2 Z 6 iVm § 14 S.NPG um ein antragsgebundenes Verfahren handelt. Gemäß allgemeiner Grundsätze des Verwaltungsverfahrens konstituiert und begrenzt der Inhalt eines solchen Antrags den Prozessgegenstand des Verwaltungsverfahrens, also die Verwaltungssache, wobei Anträge im Verwaltungsverfahren grundsätzlich nur *pro futuro* wirken (siehe *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 13 RZ 3 und RZ 5 Stand 1.1.2014, rdb.at).

Im gegenständlichen Fall ist das Vorhaben laut Antrag die Durchführung von regelmäßig wiederkehrenden Hubschrauber-Transportflügen zur DDalm im CCtal in einer gewissen Anzahl (Rotationen) *innerhalb eines Zeitraumes von sieben Jahren* dh bis zum Jahr 2026 zu bestimmten Zwecken.

Von der Beschwerdeführerin wurde es grundsätzlich als unzulässig erachtet, dass eine Bewilligung zur Durchführung von Hubschrauberflügen über einen Zeitraum von mehreren Jahren erteilt wird und wurde dies damit begründet, dass die jeweilige Situation eines jeden Jahres ausschlaggebend ist, die abhängig ua von den Schneemengen im Winter, der Witterung im Frühling und bspw einer Veränderung des Klimas mit Verschiebung der sensiblen Zeiten ist. Als Kompromiss wurde die Erteilung einer Bewilligung auf drei Jahre gesehen, aber auch dies letztlich in Frage gestellt. Es wurde die Unzulässigkeit der Bewilligung zukünftiger Maßnahmen trotz fehlender Beurteilungsgrundlagen und ungewissen Auswirkungen sowie die Unzulässigkeit von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sprich

von Auflagen jeweils unter Hinweis auf eu-rechtliche Rechtsprechung bzw. die einschlägigen Richtlinien vorgebracht und letztlich die Versagung der Bewilligung für die Jahre 2021 bis 2026 beantragt.

Grundsätzlich ist darauf zu verweisen, dass ein Rechtsanspruch oder ein rechtliches Interesse an einer bestimmten Entscheidung in der jeweiligen Sache der Salzburger Landesumweltanwaltschaft durch das Gesetz nicht eingeräumt ist (VwGH 23.09.1991, 91/10/0193). Die Landesumweltanwaltschaft kann im Recht auf Versagung der Bewilligung von Maßnahmen nicht verletzt sein, ein (solches) subjektives Recht steht ihr nämlich nicht zu (VwGH 05.07.1993, 92/10/0047).

Sie kann jedoch – wie eingangs schon dargelegt – die Verletzung von Rechtsvorschriften, die der Wahrung der Belange des Naturschutzes dienen, in einem nationalparkbehördlichem Bewilligungsverfahren als subjektiv-öffentliches Recht geltend machen, wobei die Präklusionsregel des § 42 Abs 1 AVG zu beachten ist (Anm: im gegenständlichen Verfahren ist eine allfällige Präklusion nicht relevant, da keine mündliche Verhandlung durchgeführt wurde).

Es entspricht aber ebenso den allgemeinen Grundsätzen in einem behördlichen Bewilligungsverfahren, dass bei Nichtvorliegen von Versagungsgründe, der Bewilligungswerber einen Anspruch auf Erteilung der Bewilligung im beantragten Umfang hat (vgl. VwGH 11.06.1991, 90/07/0166; 20.02.2014/07/0139 zu § 12 WRG).

Von der belangten Behörde wurden unter Heranziehung der gutachtlichen Beurteilung des nationalparkfachlichen Amtssachverständigen die Bewilligungskriterien des § 14 Abs 1 S.NPG geprüft und letztlich unter Vorschreibung von Auflagen, Fristen und Bedingungen iS § 14 Abs 2 S.NPG das Vorhaben als genehmigungsfähig bewertet.

Zum Beschwerdevorbringen, dass eine Beurteilung des Vorhabens sprich der Hubschrauberflüge für die Zukunft und damit die Erteilung einer mehrjährigen Bewilligung nicht möglich ist, ist entgegenzuhalten, dass es grundsätzlich den Tatsachen entspricht, dass auch ein Fachgutachter nicht mit 100%iger Gewissheit künftige Situationen vorhersehen kann und es in der Natur der Sache liegt, dass die Beurteilung sich auf einen bestimmten Begutachtungszeitpunkt beziehen muss. Dies gilt für das nächste Folgejahr genauso wie für einen dreijährigen oder siebenjährigen Zeitraum. Strenggenommen und theoretisch kann sich eine (Natur)Situation vom Begutachtungs- bzw. Bewilligungszeitpunkt bis zur Inanspruchnahme der Bewilligung auch schon wesentlich ändern. Die für die Beurteilung der Auswirkungen eines Hubschrauberfluges relevanten Kriterien – wie im Sachverhalt festgestellt – betreffen so viele unterschiedliche Faktoren (Jahreszeit, Tageszeit, Witterung als klimatische Faktoren, Alter, Geschlecht, Lebensphase, Gruppengröße etc der Tiere, Flugfaktoren wie Höhe, Dauer, Geschwindigkeit, Richtung, Lärm, Annäherung, Position des Hubschraubers etc und schließlich auch pro Tierart unterschiedliche Verhaltensweise bzw. Reaktion auf die Störung), sodass die Beurteilung der Bewilligungskriterien des § 14 Abs 1 Z 1 und 2 S.NPG nur eine Einschätzung basierend auf Fachwissen und örtlicher langjähriger Erfahrung sein kann.

Wie vom Rechtsvertreter des Mitbeteiligten vorgebracht, wohnt jedem Gutachten eine Prognoseentscheidung inne. Feststellungen von Auswirkungen oder Entwicklungen können immer nur eine Annäherung an die objektive Wahrheit sein (vgl VwGH 10.11.1989,

89/18/0115), was umso mehr bei dynamischen und veränderlichen Prozessen wie bei Entwicklungen in der Natur gilt.

In Anlehnung an die Entscheidung des VwGH vom 20.12.2005, 2004/05/0138 ist in einem Projektgenehmigungsverfahren über entstehende Beeinträchtigungen bzw Auswirkungen eine Prognoseentscheidung zu treffen, welche aufgrund von ausreichenden Sachverhaltsermittlungen und schlüssigen Sachverständigengutachten über die zu erwartenden Auswirkungen zu erfolgen hat.

Aus dem Salzburger Nationalparkgesetz ergibt sich für Hubschrauberflüge keine gesetzlich festgelegte maximale Konsensdauer, sodass im Umkehrschluss auch eine mehrjährige Bewilligung, wenn eine solche beantragt wurde, grundsätzlich nicht unzulässig ist. Eine Einschränkung einer Bewilligung auf eine bestimmte Dauer wie zB nur drei Jahre müsste sich daher aus rein sachlichen bzw. fachlichen Gründen rechtfertigen lassen. Die Zulässigkeit einer Befristung an sich ergibt sich aus § 14 Abs 2 S.NPG.

Von der Beschwerdeführerin wurden dafür fehlende Beurteilungsgrundlagen moniert, wobei dem entgegenzuhalten ist, dass der nationalparkfachliche Amtssachverständige in seinem Gutachten – wie in der Beweiswürdigung dargelegt für das Landesverwaltungsgericht in ausreichender Weise - die entsprechenden Beurteilungsgrundlagen für das gegenständliche Verfahren ausführlich beschrieben hat (Situation im beantragten Bewilligungszeitraum und Gebiet für geschützte Vogelarten sowie für Säugetiere insbesondere dem Schalenwild, Auswirkungen Hubschrauberflüge etc). Der Gutachter, dessen fachliche Eignung auch von der Beschwerdeführerin nicht bestritten wurde, konnte aufgrund seiner langjährigen, seit 1987 bestehenden Tätigkeit im Nationalpark Hohe Tauern und damit aufgrund seiner langjährigen Kenntnis der Verhältnisse eine grundsätzliche und plausible Beurteilung für eine mehrjährige Bewilligung abgeben. Bei den beantragten Hubschrauberflügen handelt es sich um (fast) jährlich wiederkehrende, planbare Transportflüge, welche auch in den Jahren zuvor genehmigt wurden.

Aus fachlicher Sicht allerdings klar war, dass eine Genehmigung nur unter Auflagen und Bedingungen möglich ist, bei deren Einhaltung eine Minimierung der Auswirkungen erreicht und damit keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bewirkt wird. Von der Beschwerdeführerin wurde diese Beurteilung als „unionsrechtswidrig“ bewertet und zudem unter Hinweis auf Rechtsprechung des EuGHs die Berücksichtigung von Auflagen bei der Beurteilung von Auswirkungen als unzulässig und die Notwendigkeit der Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung gemäß Art 6 Abs 3 Satz 2 FFH-RL gesehen. Abgesehen davon, dass ein Gutachten nicht „unionsrechtswidrig“ sein kann ist nach Beurteilung des Landesverwaltungsgerichts im gegenständlichen Fall als rechtliche und fachliche Beurteilungsgrundlage die geltende Bestimmung des § 14 S.NPG und nicht das Verfahrensregime der FFH-RL mit „Screening“ alias Vorprüfungsverfahren und Naturverträglichkeitsverfahren, ähnlich einem UVP-Genehmigungsverfahren relevant. Mit § 14 S.NPG erfolgte die Umsetzung der FFH-RL und ist durch Abs 1 Z 2 leg cit jedenfalls eine Verträglichkeitsprüfung im Hinblick auf eine erhebliche Beeinträchtigung der in § 2 Z 2 S.NPG näher definierten Erhaltungsziele durchzuführen.

Die behauptete Umgehung einer Verträglichkeitsprüfung gemäß Art 6 Abs 3 FFH-RL liegt schon deshalb nicht vor, da bei einer Feststellung, dass die geplante Maßnahme dem

Schutzziel iS § 2 Z 1 widerspricht oder eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele gemäß § 2 Z 2 erwarten lässt, die Bewilligung versagt werden muss, spricht bei einem negativen Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung gemäß § 14 Abs 1 Z 2 S.NPG keine Bewilligung erteilt werden kann.

In diesem Zusammenhang wird auf die Erläuterungen Nr. 124 Beilage zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages (3. Session der 15. Gesetzgebungsperiode) Punkt 3., Seite 35 verwiesen und darauf, dass sich genau aus diesem Grund auch die Umsetzung der Regelungen des Art 6 Abs 4 FFH-RL erübrigt hat.

Der Auffassung der Beschwerdeführerin, dass eine Beurteilung der Erheblichkeit und damit der Bewilligungsfähigkeit eines Vorhabens iSd § 14 S.NPG unter Außerachtlassung der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Fristen zu erfolgen hat, kann aus folgenden Gründen nicht näher getreten werden:

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH sind eine Bewilligung und die mit ihr verbundene Nebenbestimmung als untrennbare Einheit zu behandeln, wenn die Bewilligung ohne die betreffende Nebenbestimmung nicht erteilt werden dürfte und dementsprechend von der Behörde auch nicht erteilt worden wäre (siehe *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 59 RZ 21 Stand 1.7.2005, rdb.at).

Bedingungen, Auflagen, Befristungen und Widerrufsvorbehalte werden als Nebenbestimmungen betrachtet, die zum Hauptinhalt des Bescheides gehören. Wie der übrige Inhalt eines Bescheides unterliegen auch Nebenbestimmungen dem Legalitätsgebot. Die Beisetzung einer Nebenbestimmung eines Verwaltungsaktes ist nur dann zulässig, wenn dies das Gesetz bestimmt (vgl. VwGH 28.1.2003, 2002/05/0072, mwN). Eine Auflage kommt daher nur dann in Frage, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen oder mit dem Sinn der zu treffenden Hauptentscheidung in untrennbarer Weise verbunden ist oder dem Antrag der Partei entspricht (VwGH 27.02.2020, Ra 2019/10/0032, vgl. VwGH 21.3.1990, 89/01/0057, mwN).

Der Zweck von Auflagen besteht oftmals darin, die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens herbeizuführen. In § 50 Abs 2 NSchG ist normiert, wann Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorgeschrieben werden können, und zwar dann, wenn dadurch abträgliche Auswirkungen auf die Natur oder die Landschaft ausgeschlossen oder auf ein geringeres Maß beschränkt werden können. In § 14 Abs 2 S.NPG findet sich keine ähnlich lautende Formulierung, jedoch können Bewilligungen dann mit Nebenbestimmungen erteilt werden, wenn dies den Zielsetzungen des Nationalparks entspricht. Die Zielsetzungen gemäß § 2 S.NPG sind näher festgelegte Schutzziele, Erhaltungsziele und das Bildungsziel.

Es widerspricht nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichts nun nicht der gesetzlichen Regelung des § 14 S.NPG, wenn die gegenständliche Bewilligung nur unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Fristen erteilt werden kann und diese Nebenbestimmungen dazu dienen, den Zielsetzungen des Nationalparks zu entsprechen.

Die zeitlichen Befristungen und Beschränkungen sowie räumlichen Beschränkungen bei Durchführung der Hubschrauberflüge entsprechen jedenfalls den Zielsetzungen des Nationalparks.

Würde man der Auffassung der Beschwerdeführerin folgen, dass Auflagen, Bedingungen und Befristungen bei der Beurteilung des Vorliegens eines Widerspruchs der geplanten Maßnahme mit dem Schutzziel gemäß § 2 Z 1 oder bei der Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele gemäß § 2 Z 2 keine Berücksichtigung finden können, dann könnte die für Hubschrauberflüge bestehende Bewilligungspflicht gemäß § 7 Abs 2 Z 6 S.NPG zu einem de facto Verbot iS § 7 Abs 4 S.NPG in der Außenzone führen. Dies deshalb, da nach übereinstimmender Beurteilung des Amtssachverständigen mit der Beschwerdeführerin Hubschrauberflüge im Allgemeinen und bei tiefen Überfliegen, direkten Anflügen und Außenlandungen im Besonderen die stärksten Störwirkungen von allen Fluggeräten verursachen (siehe Gutachten DI AJ „Wirkung von Hubschrauber-Flügen, Seite 7ff) und damit entweder einen Widerspruch zu einem Schutzziel oder aber eine erhebliche Beeinträchtigung von einem der Erhaltungsziele (respektive einer oder mehrerer der (eu-rechtlich) geschützten Arten im gegenständlichen Talbereich) in jedem Fall und zu so gut wie jeder Zeit vorliegen kann.

Die belangte Behörde machte zudem von der gesetzlich bestehenden Möglichkeit des Vorbehalts späterer Vorschriften gemäß § 14 Abs 2 zweiter Satz Gebrauch. Abgesehen davon, dass diese gesetzliche Möglichkeit aufgrund der expliziten Erwähnung von Rotationen in den Erläuterungen zur Novelle LGBl Nr. 67/2019 offenbar für diese Fälle auch im nationalparkrechtlichen Bewilligungsverfahren vom Salzburger Landesgesetzgeber geschaffen wurde, deckt diese Möglichkeit genau die möglichen Unwägbarkeiten (Kumulationen) bei der Erteilung von mehrjährigen Bewilligungen für wiederkehrende Tätigkeiten sprich Hubschrauberflüge ab. Als weiterer Fall wurde das ebenfalls bewilligungspflichtige Befahren von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen für Zubringerdienste durch befugte Unternehmen (§ 7 Abs 2 Z 7) genannt und auch für solche Vorhaben offenbar an die Erteilung von mehrjährigen Bewilligungen unter Vorbehalt späterer Vorschriften gedacht.

Vom nationalparkfachlichen Amtssachverständigen wurde ausschließlich zur Begründung der Empfehlung der Aufnahme dieses Vorbehalts in den Bewilligungsbescheid – und nicht als zentrale und entscheidungswesentliche Aussage wie in der Beschwerde vorgebracht – auf Seite 19 des Gutachtens ausgeführt, dass eine endgültige Beurteilung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist, eine grundsätzliche Beurteilung im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit auf die beantragten sieben Jahre erfolgte jedoch. Das Vorhaben der so gut wie jährlich notwendigen und wiederkehrenden Transportflüge war grundsätzlich nicht in Frage zu stellen.

Zusätzlich wurden von der belangten Behörde auch noch Meldepflichten für jeden Flug vorgeschrieben, sodass in jedem Jahr genau bekannt ist, ob und wann ein Flug erfolgt und damit auch regulierend im Falle von negativen Kumulationen oder Naturereignissen eingreifen kann.

Verwiesen wird darauf, dass eine amtswegige Inanspruchnahme des ausgesprochenen Vorbehalts jedenfalls nur basierend auf einem fachlich begründeten Anlass erfolgen kann, da es sich um einen nachträglichen Eingriff in einen rechtskräftigen Bescheid handelt und von der Behörde eine notwendige spätere Vorschrift nur mittels Bescheid ergehen kann. Es kann jedoch auf Entwicklungen in der Natur einerseits (Änderung der Flugroute,

tageszeitliche Beschränkungen, Änderung des Zeitraumes etc) bzw. auf kumulative Effekte (andere Flüge im CCTal) andererseits reagiert werden.

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts ist ein entsprechendes Verfahren mit Wahrung des Parteiengehörs und unter Einbeziehung der Landesumweltanwaltschaft als Verfahrenspartei durchzuführen. Ein „unter sich ausmachen“ zwischen Behörde und Bewilligungsträger, wie in der Beschwerde vermutet, ohne Verfahren ist auszuschließen.

Abschließend ist noch festzuhalten, dass der bewilligte Flugzeitraum 2 zwar nicht beantragt war, jedoch wurde von der Beschwerdeführerin selbst vorgebracht, dass dies der günstigere Zeitraum wäre, sodass die Ermöglichung eines Transportfluges in diesem Zeitraum und koordiniert mit einem Flug für die JJ Hütte jedenfalls als eingriffsminimierend zu bewerten und damit als zulässig zu erachten ist.

Hinsichtlich der Auflage Nr. 7 ist festzustellen, dass gemäß dem vom Mitbeteiligten verwendeten Antragsformular bereits der beantragte Flugzeitraum 1 witterungsbedingte Verschiebungen inkludierte, sodass die Ausweitung in Form der Ermöglichung von Flügen außerhalb des Flugzeitraumes 1 (oder 2) auch über den Antrag hinausführt. Allerdings gilt auch hier, dass je später im Jahr der Flug erfolgt (und gilt dies insbesondere für den kritischen Flugzeitraum 1), desto besser dies hinsichtlich der Minimierung der Störwirkung zu beurteilen ist. Zu beachten ist nur im letzten Bewilligungsjahr der Ablauf der Konsensdauer (31.08.2026).

Hinsichtlich der Abänderung des Spruches des angefochtenen Bescheides war klarzustellen, dass im gegenständlichen Fall nicht die Kern-, sondern („nur“) die Außenzone des Nationalparks betroffen ist.

Über das Mehrbegehren hinsichtlich der weiteren beantragten Rotationen zu Renovierungszwecken wurde von der belangten Behörde noch nicht abgesprochen, sodass das diesbezügliche Bewilligungsverfahren noch offen ist.

Durch die Neufassung der Auflage Nr. 6 war jedoch klarzustellen, dass – wie vom Mitbeteiligten selbst als Bedarf für die Almversorgung angegeben und damit beantragt – maximal 6 Rotationen für den gesamten Bewilligungszeitraum (und nicht 7 Rotationen) von der Bewilligung umfasst sind und es nicht, nur durch den Umstand der Erteilung einer mehrjährigen Bewilligung, zur Genehmigung einer Anzahl der Rotationen über den Bedarf hinausgehend kommen kann.

Zusammenfassend liegt keine Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts der Beschwerdeführerin vor, da die Rechtsvorschriften, die der Wahrung der Belange des Naturschutzes dienen, von der belangten Behörde eingehalten wurden, sodass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

II. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision (§ 25a VwGG):

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der eine über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegt zwar noch keine einschlägige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu § 14 Abs 1 S.NPG vor, jedoch ergaben sich aufgrund des Wortlautes

der gesetzlichen Regelung und aus den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen klare Entscheidungsgrundlagen.